

# RS OGH 1954/9/1 3Ob568/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1954

## Norm

MG §21 Abs1

ZPO §565

## Rechtssatz

Eine außergerichtliche Aufkündigung kann allerdings, wenn sie sich auf ein dem MG unterliegendes Bestandobjekt bezieht, einen Exekutionstitel nicht bilden. Wohl aber kommt ihr Rechtswirksamkeit insoferne zu, als die aufkündigende Partei mangels Erhebung von Einwendungen die Räumungsklage im ordentlichen Verfahren einbringen kann. Es können daher gegen eine außergerichtliche Kündigung Einwendungen erhoben werden, um die materiell rechtliche Wirksamkeit der Kündigung zu verhindern.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 568/54

Entscheidungstext OGH 01.09.1954 3 Ob 568/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0044850

## Dokumentnummer

JJR\_19540901\_OGH0002\_0030OB00568\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)